

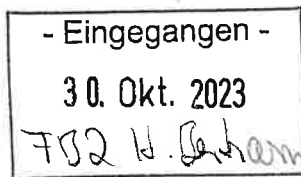


Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Hauptstraße 192

51465 Bergisch Gladbach



Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 24.1.2.1 qu/ko
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

25. Oktober 2023

**Aufhebung von bestandskräftigen Abgabenbescheiden für die Jahre 2020 und 2021;
E-Mail-Anfrage Ihres Mitarbeiters Herrn Bertram vom 24.10.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stein,

zu der o. g. Anfrage können wir Ihnen auf der Grundlage der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) Folgendes mitteilen:

Bestandskräftige Gebührenbescheide müssen nicht aufgehoben werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) findet der § 130 der Bundes-Abgabenordnung (AO) Anwendung.

Gemäß § 130 AO kann im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden.

Insbesondere dient die Regelung in § 130 AO nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruches auszugleichen bzw. zu beseitigen (so ausdrücklich: OVG NRW, Beschluss vom 20.05.2022 – 9 E 117/20 – Rz. 13 -; OVG NRW, Beschluss vom 20.02.2020 - Az. 15 A 734/19 – Rz.25; siehe **Anlage**).

Hinzu kommt, dass die bestandskräftigen Gebührenbescheide vor dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 (Az. 9 A 1019/20) zum Zeitpunkt ihres Erlasses rechtmäßig waren, weil diese im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz NRW und der seit dem Jahr 1994 geltenden 28jährigen, ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ergangen sind.

Unabhängig davon muss berücksichtigt werden, dass mit der Aufhebung von bestandskräftigen Gebührenbescheiden für die Zukunft ein grundsätzlicher **Berufungsfall** dahin geschaffen wird, dass bestandskräftige Bescheide doch aufzuheben sind.


Dieses widerspricht aber der strengen Rechtssystematik in der Abgabenordnung des Bundes, die über § 12 Abs. 1 lit. 3 b KAG NRW Anwendung findet.

Selbst bei einer **Fristversäumnis durch Städte und Gemeinden** bezogen auf die rechtzeitige Antragstellung zur Befreiung von der Abwasserabgabe für das Niederschlagswasser hat das **OVG NRW mit Beschluss vom 22.03.2023 (Az. 9 A 2190/20** – abrufbar unter www.justiz.nrw.de – Rubrik: Entscheidungen) ein Urteil des VG Köln vom 23.06.2020 (Az. 14 K 11557/17) bestätigt, wonach eine Stadt bzw. Gemeinde eine gesetzlich geregelte Frist zur Antragstellung zwingend einhalten muss und deshalb die Konsequenzen einer Fristversäumnis in vollem Umfang tragen muss.

In Anbetracht dieser strengen Rechtssystematik und Rechtsprechung kann deshalb insgesamt nur empfohlen werden, nur diejenigen Widersprüche zu bescheiden, die fristgerecht eingelegt worden sind und bereits bestandskräftige Gebührenbescheide nicht einer Korrektur zu unterziehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. jur. Peter Queitsch

Oberverwaltungsgericht NRW, 9 E 117/20

Datum: 20.05.2022
Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper: 9. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 9 E 117/20
ECLI: ECLI:DE:OVGNRW:2022:0520.9E117.20.00

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Düsseldorf, 5 K 4534/19

Tenor: Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
 Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zur Hälfte; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

- Gründe:** 1
- Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt, weil die von den Klägern beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht die nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. 2
- Eine noch zu erhebende Klage mit dem angekündigten Antrag, 3
- die Beklagte unter Aufhebung ihres Ablehnungsbescheids vom 4. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2019 zu verurteilen, die für die Jahre 2008-2018 erlassenen Abgabenbescheide dahingehend abzuändern, als hierin keine Niederschlagswassergebühren zu berücksichtigen sind, und die sich daraus ergebende Überzahlung an die Kläger zurückzuerstatten, 4
- hat hinsichtlich des Veranlagungsjahrs 2008 bereits deshalb keinen Erfolg, weil eine Niederschlagswassergebühr nach den Angaben der Beklagten im Widerspruchsbescheid erst zum 1. Januar 2009 eingeführt wurde. Damit einhergehend weist der Grundbesitzabgabenbescheid vom 1. Februar 2008 eine Niederschlagswassergebühr nicht aus. 5
- Für die Veranlagungsjahre 2017 und 2018 besteht der geltend gemachte Anspruch voraussichtlich ebenfalls von vornherein nicht, weil die Kläger, die das Eigentum an dem (vormaligen) Hausgrundstück I. 11 im Juni 2016 auf ihren Sohn J. übertragen hatten, nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der Beklagten im Schriftsatz vom 1. Juli 2020 in diesen Jahren nicht zur Zahlung von Grundbesitzabgaben herangezogen worden sind. 6
- Hinsichtlich der Jahre 2009 bis 2016 hat die Beklagte gegenüber den Klägern zwar Niederschlagswassergebühren festgesetzt. Die entsprechenden Bescheide sind jedoch jeweils in Bestandskraft erwachsen, da die Kläger sie nach eigenen Angaben nicht mit 7

Widerspruch und Klage angefochten haben. Der geltend gemachte Anspruch auf Rücknahme dieser bestandskräftigen Bescheide besteht nach summarischer Prüfung nicht.

Hinsichtlich der Veranlagungsjahre 2009 bis 2014 war im Zeitpunkt der Geltendmachung des streitgegenständlichen, auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst b) KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO gestützten Rücknahmeanspruchs mit E-Mail vom 23. Januar 2019 die vierjährige Festsetzungsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG NRW i. V. m. §§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 170 Abs. 1 AO abgelaufen. Nach Eintritt der Festsetzungsverjährung kommt eine Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) KAG NRW i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 1 AO nicht mehr in Betracht. 8

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15. Juli 2013 - 9 A 145/12 - m. w. N.; vgl. zu Sinn und Zweck der Festsetzungsverjährung auch BFH, Urteil vom 24. Januar 2008 - VII R 3/07 -, juris Rn. 14. 9

Aber auch unabhängig hiervon - dies gilt in gleicher Weise für die Veranlagungsjahre 2015 und 2016 - steht den Klägern nach summarischer Prüfung der geltend gemachte Anspruch auf Rücknahme der Gebührenbescheide hinsichtlich der erhobenen Niederschlagswassergebühr gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst b) KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 AO und Erstattung dieser Gebühren nicht zu. Ein Anspruch auf Neubescheidung ihres Antrags auf Rücknahme besteht voraussichtlich ebenso wenig. 10

Nach § 130 Abs. 1 AO kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Zweck dieser Ermessensermächtigung ist es, zwischen der materiellen Gerechtigkeit einerseits und dem durch die Bestandskraft eingetretenen Rechtsfrieden andererseits eine Abwägung zu treffen. Dabei kommt dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit prinzipiell kein größeres Gewicht zu als dem Grundsatz der Rechtssicherheit, sofern dem anzuwendenden Recht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist. 11

Vgl. BFH, Urteil vom 24. November 2011 - V R 13/11 -, juris Rn. 50 sowie Beschluss vom 4. Juni 2008 - I R 9/07 -, juris Rn. 13; vgl. zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 48 Abs. 1 VwVfG: BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2004 - 6 C 24.03 -, juris Rn. 15 und Urteil vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 13. 12

Die Behörde kann sich daher ermessensfehlerfrei insbesondere dann für die Aufrechterhaltung bestandskräftiger Bescheide entscheiden, wenn der Betroffene die Gründe, die seiner Auffassung nach eine Rücknahme rechtfertigen, mit einem fristgerecht eingelegten Rechtsbehelf hätte vorbringen können. Denn die in § 130 Abs. 1 AO vorgesehene Möglichkeit, rechtswidrige Verwaltungsakte zurückzunehmen, dient grundsätzlich nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten oder nicht weiterverfolgten Rechtsbehelfs auszugleichen. 13

Vgl. BFH, Urteile vom 24. November 2011 - V R 13/11 -, juris Rn. 50 und vom 23. September 2009 - XI R 56/07 -, juris Rn. 24, Beschluss vom 4. Juni 2008 - I R 9/07 -, juris Rn. 13 (Rücknahme nur in Fällen vergleichbar § 51 Abs. 1 VwVfG). 14

Ein Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes infolge eines im Einzelfall auf Null reduzierten Rücknahmeermessens besteht mit Blick auf das Gebot der materiellen Gerechtigkeit ausnahmsweise dann, wenn die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes „schlechthin unerträglich“ ist. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls und einer Gewichtung der einschlägigen Gesichtspunkte ab. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist dann schlechthin unerträglich, wenn die Behörde gegen den allgemeinen Gleichheitssatz dadurch verstößt, dass sie in vergleichbaren Fällen von ihrer Befugnis zur Rücknahme Gebrauch gemacht hat, hiervon jedoch in anderen Fällen ohne rechtfertigenden Grund absieht. Genauso liegt es, wenn Umstände gegeben sind, die 15

die Berufung auf die Unanfechtbarkeit des Bescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen.

Vgl. zu § 48 Abs. 1 VwVfG: BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 13 und vom 20. März 2008 - 1 C 33.07 -, juris Rn. 13 f. sowie Beschluss vom 7. Juli 2004 - 6 C 24.03 -, juris Rn. 15; OVG NRW, Urteil vom 24. März 2009 - 9 A 397/08 -, juris Rn. 43 ff. und Beschluss vom 9. September 2009 - 15 A 1881/09 -, juris Rn. 4 ff. 16

Hiervon ausgehend ist für eine Reduzierung des der Beklagten eingeräumten Ermessens dahingehend, dass nur eine (Teil-)Rücknahme der Bescheide im Umfang der erhobenen Niederschlagswassergebühr ermessenfehlerfrei wäre, nichts ersichtlich. Insbesondere führt der von den Klägern mehrfach hervorgehobene Umstand, dass die Beklagte über viele Jahre hinweg von ihnen Gebühren vereinnahmt hat, denen keine Leistung seitens der Beklagten gegenüberstand, nicht zur Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben. Denn die Bestandskraft rechtswidriger belastender Bescheide wirkt sich notwendig zugunsten der Behörde aus, die sich auf den Verwaltungsakt berufen und aus ihm für sich günstige Folgen ableiten kann. Für Geldleistungsverwaltungsakte gilt insoweit nichts anderes. 17

Vgl. zum Fall extrem hoher Gebühren: BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2004 - 6 C 24.03 -, juris Rn. 18. 18

Eine andere Bewertung rechtfertigt auch nicht der Einwand der Kläger, die Beklagte selbst habe die wesentliche Ursache für die Rechtswidrigkeit der erhobenen Niederschlagswassergebühr gesetzt, weil sie den im Herbst 2008 an alle Haushalte versandten Erhebungsbogen vorausgefüllt habe. Der Vorwurf, die Beklagte habe damit suggeriert, dass die eingetragenen Daten korrekt gewesen seien, trifft nicht zu. Bereits in dem mit dem Fragebogen versandten Anschreiben der Beklagten ist die Aufforderung enthalten, die Ergebnisse der Flächenberechnung und Kanaleinleitung in den grau unterlegten Feldern zu überprüfen und Abweichungen bzw. unzutreffende Angaben zu korrigieren und diese Korrekturen in die blau umrandeten Felder einzutragen. Im Erhebungsbogen selbst ist ebenfalls ausdrücklich an mehreren Stellen aufgeführt, dass Abweichungen von den Voreintragungen in den jeweiligen Spalten einzutragen sind, die nach der Art der Abweichung differenzieren - im Fall der Dachflächen etwa „Versickerung“ und „Niederschlagswassernutzung“ anstelle von „in den Kanal einleitend“. Dabei ist sämtlichen Abweichungsfällen gemeinsam, dass diese auf individuelle Besonderheiten der jeweiligen örtlichen Verhältnisse auf den Grundstücken zurückgehen, die anhand der dem Erhebungsbogen beigefügten, durch die Beklagte angefertigten Luftbildaufnahmen nicht erkennbar sind. Die von der Beklagten vorgenommene Voreintragung im Erhebungsbogen „in den Kanal einleitend“ beruht dabei erkennbar auf der Annahme, dass es sich hierbei um den Regelfall handelt, und ist angesichts des im Erhebungsbogen enthaltenen Hinweises auf eine Überprüfung durch die Adressaten schon für sich genommen und insbesondere angesichts der Konzeption des Erhebungsbogens bei objektiver Betrachtung nicht geeignet zu suggerieren, die Voreintragungen beruhten auf einer Prüfung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Grundstücks durch die Beklagte. Dass die Angaben im Erhebungsbogen auf ihre Richtigkeit überprüft werden sollten, war den Klägern, die mit handschriftlichem Vermerk eine ihrer Auffassung nach unzutreffende Einstufung der Fläche B1 als befestigte Fläche statt als Dachfläche beanstandet haben, ersichtlich auch bewusst. Aus welchem Grunde die Kläger sich einerseits trotz im Erhebungsbogen nicht explizit vorgesehener Möglichkeit einer Korrektur der voreingetragenen Zuordnung einzelner Flächen zu den Flächenarten „Dachfläche“ und „befestigte Fläche“ veranlasst gesehen haben, diese Zuordnung zu berichtigen, andererseits jedoch durch die Voreintragungen gehindert gewesen sein wollen, der ausdrücklichen Aufforderung im Erhebungsbogen nachzukommen, die Voreintragung „in den Kanal einleitend“ erforderlichenfalls zu korrigieren und eine der beiden anderen genannten Varianten anzukreuzen, ist ihrem Vorbringen nicht zu entnehmen. Sofern der Einwand der Kläger im Widerspruchsschreiben vom 17. April 2019, sie hätten das Hausgrundstück nur gekauft, ihnen lägen daher keine Unterlagen zu behördlichen Genehmigungen vor, dahin verstanden werden soll, dass sie die Voreintragung „in den Kanal 19

einleitend“ mangels Kenntnis von einem Sickerschacht oder dessen möglicherweise gegebener Relevanz für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr für richtig hielten, fällt dies in ihren Verantwortungsbereich, begründet aber kein Verschulden der Beklagten.

Soweit im Einzelfall die Annahme, die Aufrechterhaltung eines Verwaltungsaktes sei schlechthin unerträglich, auch aus dessen offensichtlicher Rechtswidrigkeit folgen kann, 20

vgl. zu § 48 Abs. 1 VwVfG: BVerwG, Urteile vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 13 und vom 20. März 2008 - 1 C 33.07 -, juris Rn. 14, 21

anders als bei „einfacher“ Rechtswidrigkeit, die lediglich notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Rücknahme ist, liegt ein solcher Fall hier schon nicht vor. Offensichtlich ist die Rechtswidrigkeit nur, wenn zum hier maßgeblichen Zeitpunkt des Ergehens der Gebührenbescheide an deren Rechtswidrigkeit vernünftigerweise keine Zweifel bestanden haben und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängte. 22

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 - 6 C 32.06 -, juris Rn. 17. 23

Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Allein die Existenz eines Sickerschachtes hat nicht zwangsläufig - und damit offenkundig - zur Folge, dass keine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt. Auch war ersichtlich weder für die Kläger, die diesen Umstand erst rund zehn Jahre nach dem Ausfüllen des Erhebungsbogens angeführt haben, noch für die Beklagte - und erst recht nicht für Dritte - ohne Weiteres erkennbar, welche Bedeutung dem auf dem Grundstück befindlichen Sickerschacht nach seiner konkreten Bauweise für die Entwässerung zukam. So musste auch die Beklagte nach ihren Angaben im Widerspruchsbescheid zunächst weitere Erkundungen u. a. beim Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees einholen, um sich Kenntnis von den für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umständen zu verschaffen. 24

Darüber hinaus führt eine offensichtliche Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsaktes jedenfalls in den Fällen, in denen - wie hier - die Rechtswidrigkeit maßgeblich auf das Verhalten des Adressaten zurückgeht, von vornherein nicht auf die Annahme, die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes verstoße gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. 25

Ein Anspruch auf (Teil-)Rücknahme des Bescheides für das Veranlagungsjahr 2016 folgt ferner nicht aus dem von den Klägern im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht geltend gemachten Übergang des Eigentums an dem Hausgrundstück von diesen auf ihren Sohn. Dass die Kläger diesen für die Gebührenerhebung maßgeblichen Aspekt (vgl. § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar) der Beklagten entgegen deren Angaben im Schriftsatz vom 1. Juli 2020 im Jahr 2016 mitgeteilt haben, haben sie nicht geltend gemacht. Vielmehr haben sie offenbar in Kenntnis des von ihnen veranlassten Eigentumsübergangs gleichwohl die zum 15. August und 15. November 2016 fälligen Grundbesitzabgaben entrichtet. 26

Da die Kläger das Vorhandensein des Sickerschachtes, aus dem sie die Rechtswidrigkeit der Gebührenbescheide ableiten, innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfristen hätten geltend machen können, ist die Ermessensentscheidung der Beklagten, die Gebührenbescheide hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr aus Gründen der Rechtssicherheit nicht zurückzunehmen, nicht zu beanstanden. Dabei kann offen bleiben, ob die Erwägungen der Beklagten im Ausgangsbescheid zur Umlage zu erstattender Gebühren auf die anderen Gebührenschuldner zutreffen. Denn auf diesen Gesichtspunkt hat sie im Widerspruchsbescheid nicht mehr abgestellt. Auf den Übergang des Eigentums an dem Hausgrundstück auf ihren Sohn und den damit einhergehenden Wechsel des Gebührenschuldners haben sich die Kläger vorliegend nicht berufen. Daher war die Beklagte auch nicht gehalten, diesen Gesichtspunkt von sich aus in die Ermessensentscheidung einzustellen. 27

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO und § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

29

Oberverwaltungsgericht NRW, 15 A 734/19

Datum: 20.02.2020
Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW
Spruchkörper: 15. Senat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 15 A 734/19
ECLI: ECLI:DE:OVGNRW:2020:0220.15A734.19.00

Vorinstanz: Verwaltungsgericht Düsseldorf, 12 K 7002/18
Schlagworte: Erschließungsbeitrag Rücknahme Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Ermessensreduzierung auf Null
Normen: AO § 130 Abs. 1
Leitsätze: Ein bestandskräftiger Beitragsbescheid ist nicht allein deswegen zurückzunehmen, weil er unter Verstoß gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit ergangen ist.
Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor: Der Antrag wird abgelehnt.
 Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
 Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 4.559,45 € festgesetzt.

- Gründe: 1
- Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. 2
- Die für die Prüfung maßgeblichen Einwände (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) führen nicht auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. 3
- Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im betreffenden Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Dabei ist zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie klärungsbedürftig und entscheidungserheblich ist und aus welchen Gründen sie Bedeutung über den Einzelfall hinaus hat. 4
- Diese Voraussetzungen sind nicht gegeben. 5
- Die klägerseits aufgeworfene Frage, 6
- 7

- "ob das Ermessen der Behörde bei einer Entscheidung nach § 1 Abs. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b KAG NRW i.V.m. § 130 Abs. 1 AO dann auf Null reduziert ist, wenn der bestandskräftige Verwaltungsakt gegen das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verstößt und deshalb materiell rechtswidrig ist", führt nicht auf eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO; sie lässt sich auch ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens aufgrund der höchstgerichtlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung zweifelsfrei beantworten. 8
- Unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Rücknahme gemäß § 130 Abs. 1 AO bestehen kann, weil das Rücknahmeermessen auf Null reduziert ist, ist in der Rechtsprechung geklärt. 9
- Eine Ermessensreduzierung auf Null ist danach anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung eines bestandskräftigen Verwaltungsakts aufgrund von Besonderheiten des Einzelfalls "schlechthin unerträglich" wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. 10
- Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1984 - 8 B 56.84 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 11. November 2013 - 15 A 1094/13 -, juris Rn. 7, Urteil vom 24. März 2009 - 9 A 397/08 -, juris Rn. 43, Beschlüsse vom 9. September 2009 - 15 A 1881/09 -, juris Rn. 4, und vom 13. April 2004 - 15 A 1113/04 -, juris Rn. 8; Bay. VGH, Beschluss vom 21. Mai 2012 - 20 B 12.251 -, juris Rn. 14, Urteil vom 15. Juli 2010 - 6 BV 08.1087 -, juris Rn. 25; Nds. OVG, Beschluss vom 24. Januar 2007 - 9 LA 252/03 -, juris Rn. 5; Driehaus/Rahden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 25 Rn. 15. 11
- Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn die Behörde bewusst einen rechtswidrigen Verwaltungsakt allein in der Hoffnung erlässt, er werde mangels Anfechtung bestandskräftig und könne dann durchgesetzt werden. 12
- Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. September 2009 - 15 A 1881/09 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Beschluss vom 1. Februar 2011 - 4 L 158/10 -, juris Rn. 4. 13
- Eine Pflicht zur Rücknahme kann sich darüber hinaus aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 GG ergeben, wenn sich eine Verwaltungspraxis und damit eine Selbstbindung der Verwaltung dahin gebildet hat, dass in Fällen bestimmter Art der Verwaltungsakt zurückgenommen wird und eine Abweichung von einer solchen Praxis im konkreten Falle nicht auf sachgerechten Erwägungen beruht. 14
- Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. April 2004 - 15 A 1113/04 -, juris Rn. 10. 15
- Ob diese Voraussetzungen einer Ermessensreduzierung auf Null vorliegen, hängt stets von den tatsächlichen Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles ab und entzieht sich einer rechtsgrundsätzlichen Beantwortung. 16
- Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. Oktober 1984 - 8 B 56.84 -, juris Rn. 3; Bay. VGH, Beschluss vom 21. Mai 2012 - 20 B 12.251 -, juris Rn. 14; OVG LSA, Beschluss vom 1. Februar 2011 - 4 L 158/10 -, juris Rn. 14. 17
- Hieraus ergibt sich ohne Weiteres, dass ein unter Verstoß gegen das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit ergangener Beitragsbescheid nicht allein deswegen ungeachtet der Einzelfallumstände zurückzunehmen ist. Denn das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit steht in der Sache lediglich für eine einfachgesetzliche Verjährungs- bzw. Ausschlussfristregelung. Es soll - unter Abwägung mit dem staatlichen Interesse an der vollständigen Durchsetzung von Geldleistungspflichten - das Interesse der Bürger schützen, irgendwann nicht mehr mit einer Inanspruchnahme rechnen zu müssen und entsprechend disponieren zu können. 18

Vgl. im Einzelnen BVerfG, Vorlagebeschluss vom 6. September 2018 - 9 C 5.17 -, juris Rn. 16, unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 -, juris Rn. 41 und 43 f.; OVG NRW, Beschluss vom 24. Oktober 2019 - 15 B 1090/19 -, juris Rn. 23 ff.; siehe dazu außerdem OVG NRW, Urteil vom 24. November 2017 - 15 A 1812/16 -, juris Rn. 67 ff.	19
Ein Verstoß gegen dieses Gebot geht seinem Gewicht nach somit nicht über den Schweregrad anderer einfach-rechtlicher Rechtsverstöße hinaus. Es bleibt auf der Ebene der Prüfung des Rücknahmeermessens Raum für die Berücksichtigung weiterer - je nach Lage der Dinge gegen eine Rücknahme sprechender - Einzelfallgesichtspunkte. Diese sind einer weiteren verallgemeinernden Klärung indes nicht zugänglich.	20
Losgelöst davon wirft die vom Kläger gestellte Frage auch deswegen keinen weitergehenden grundsätzlichen Klärungsbedarf auf, weil gleichfalls geklärt ist, dass selbst Verfassungsverstöße nicht zwangsläufig eine Ermessensreduzierung auf Null nach sich ziehen.	21
Vgl. dazu eingehend im vorliegenden Kontext auch OVG Berl.-Bbg., Urteil vom 12. November 2019 - OVG 9 B 11.19 -, juris Rn. 20 ff.	22
Dem Bürger ist es auch bei einem Verfassungsverstoß zuzumuten, hiergegen mit den gegebenen Rechtsmitteln, notfalls mit der Verfassungsbeschwerde vorzugehen.	23
Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1966 - 1 BvR 178/64 -, juris Rn. 14.	24
Die in § 130 Abs. 1 AO vorgesehene Möglichkeit, rechtswidrige Verwaltungsakte zurückzunehmen, dient nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten oder nicht weiterverfolgten Rechtsbehelfs auszugleichen. Geht ein Kläger nicht mit den gegebenen Rechtsmitteln und notfalls im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen den ursprünglichen Beitragsbescheid vor, ist die Ablehnung der nachträglichen Korrektur regelmäßig ermessensfehlerfrei, sofern nicht unter Berücksichtigung aller Umstände die Durchführung eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens billigerweise unzumutbar erscheint.	25
Vgl. BFH, Urteil vom 23. September 2009 - XI R 56/07 -, juris Rn. 24.	26
Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.	27
Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.	28
Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).	29
Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).	30